



Almut Schleifenbaum, Steuerberaterin und Fachberaterin für internationales Steuerrecht.

Brennpunkt Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche und zollrechtliche Fallstricke sind nur ein Teil der Risiken bei grenzübergreifenden Unternehmensaktivitäten

Als Verkehrsteuer ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Endverbraucher getragen wird. Damit verschwindet sie als Determinante für Unternehmensentscheidungen aus dem Blickfeld. Mit einem Steuersatz von überwiegend 19 Prozent ist sie jedoch inzwischen gewichtiger als die Körperschaft- oder die Gewerbesteuer. Wenn die Kalkulationsneutralität gestört wird, ist die Gesamtrendite gefährdet. Damit hat sich der Bereich der Verbrauchs- und Verkehrssteuern für viele Unternehmen in den vergangenen Jahren als größter steuerlicher Risikobereich herausgestellt.

SWM: *Die finanziellen Mehrbelastungen aus Ungenauigkeiten bei der Geschäftsabwicklung und Fehlern bei grenzüberschreitenden Umsatzsteuersachverhalten sind hoch. Woran liegt das?*

Almut Schleifenbaum: Einerseits liegt dies an Systemproblemen durch die nationale Gesetzgebung, andererseits an Mängeln der EU-Richtlinie. So geraten auch Unternehmen, die nichts Böses wännen, in den Fokus von Fahndungsprüfern. Umsatzsteuerliche

Risikovorsorge ist daher ein echtes Muss. Diese geht einher mit der Überprüfung damit verbundener Steuerarten wie Einfuhrumsatzsteuer und Zoll.

SWM: *Was sind die typischen Gefahrenbereiche in der Umsatzsteuer?*

Almut Schleifenbaum: Die Rechnung und die Meldung. Nur eine korrekte Rechnung, die mit dem zugrundeliegenden Vertrag übereinstimmt, garantiert die Steuerentlastung durch Vorsteuerabzug. Viele Fehler werden leider schon im Einkauf gemacht; das kostet dann Steuer, Zoll oder gar beides. Die falsche oder auch unterlassene Rechnungsausstellung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann Haftungsansprüche auslösen. Auch die Form der Meldung kann ein Problem werden: Hier tragen manchmal verzweigte Kommunikationswege bei verbundenen Unternehmen zu Zeitverzögerungen, vorläufig geschätzten Voranmeldungen und nachfolgenden Korrekturen bei. Immer noch stellt auch die Vernachlässigung der zusammenfassenden Meldung ein Risiko dar, das zu Bußgeld führen kann. Sie ist oft

Anlass der Finanzverwaltung für eine gezielte unangekündigte Umsatzsteuernachschau.

SWM: *Welchen Rat geben Sie Unternehmern vor diesem Hintergrund an die Hand?*

Almut Schleifenbaum: Die jüngeren Urteile zur neuen Vorsteuervergütung, zum Nachweis der Drittlandsansässigkeit oder die Auslegungsprobleme zum Thema Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen belegen, dass die Umsatzsteuer ganze Strategien hinfällig werden lassen kann. Als Risikovorsorge sollte jeder Unternehmer geeignete Maßnahmen ergreifen, seine Geschäftspartner auch umsatzsteuerlich durchzuchecken. Ein Geschäftsführer ist übrigens rechtlich verpflichtet, sich über die Existenz und steuerliche Redlichkeit des Geschäftspartners zu vergewissern. So kann er feststellen, ob er eventuell unbewusst Teil eines Karussell-, Strecken- oder Strohmanggeschäfts werden sollte. Eine qualifizierte Abfrage der USt-Identifikationsnummer lohnt immer.

SWM: *Verursachen so viele Einzelmaßnahmen nicht noch mehr Verwaltungsabläufe?*

Almut Schleifenbaum: Je nach Umfang der Liefer- und Leistungsbeziehungen mit Drittländern ist die Einrichtung eines Umsatzsteuer-Compliance-Systems der einzig richtige Weg. So nutzt man systematisch die Erkenntnisse aus Umsatzsteuer-Sonderprüfungen oder anderen durchgeführten Verfahren. Wer mit Geschäftspartnern, Vorsteuern, Zollwertbestimmungen oder Steuerbefreiungen nicht kritisch umgeht, wird dies früher oder später bereuen.

SWM: *Inwiefern sind Bewertungs- und Umsatzsteuerfragen mit dem Zollrecht verknüpft?*

Almut Schleifenbaum: Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer und Zoll gehen Hand in Hand. Grenzüberschreitende Transaktionen können einerseits zu Bewertungsfragen nach Verrechnungspreisen führen, andererseits auch nach Zollrecht. In diesen Fällen eine zufriedenstellende und wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten, bedarf intensiver Kenntnis der Vorgaben und der Verhandlungspartner.

Almut Schleifenbaum ist Steuerberaterin und Fachberaterin für Internationales Steuerrecht und erarbeitet im Zuge von Steuerplanungen für Auslandsaktivitäten integrierte Tax-Risk-Modelle für Ertrags-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern, insbesondere Umsatzsteuer, Zoll und Einfuhrumsatzsteuer. ■